

TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2024/2025 (LBVAnpG 2024/2025)

- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2024/2025 (LBVAnpG 2024/2025) und bittet das Ministerium der Finanzen, das Beteiligungsverfahren nach §§ 27, 28 GGO mit einer kurzen Stellungnahmefrist durchzuführen.
2. Der Ministerrat beschließt Vorgriffszahlungen zu den Bezügeanpassungen auf Basis des Gesetzentwurfs und bittet das Ministerium der Finanzen, beim Landesamt für Finanzen insbesondere die zeitnahe Umsetzung der Inflationsausgleichszahlungen zu veranlassen.

Erläuterungen:

Gegenstand des Beschlussvorschlags ist der Entwurf eines Artikelgesetzes, mit dem mehrere Bezahlvorschriften für die rheinland-pfälzischen Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger geändert werden sollen.

Insbesondere sieht der Gesetzentwurf die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten der Länder vom 9. Dezember 2023 auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes vor. Dies beinhaltet neben einer Sockelanpassung der Grundgehälter um 200 EUR und einer Linearsteigerung der Bezüge auch steuerfreie Inflationsausgleichszahlungen in Form eines Einmalbetrages und monatlicher Beträge für Januar bis Oktober 2024.

Gleichzeitig sollen zur Steigerung der Attraktivität rheinland-pfälzischer Beamten- und Richterverhältnisse im Wettbewerb öffentlicher und privater Arbeitgeber flankierende Maßnahmen umgesetzt werden, so beispielsweise die Anhebung der Eingangsbezahlung in höheren Besoldungsgruppen, die überproportionale Anhebung

von Anwärterbezügen, die Erhöhung aller Stellenzulagen sowie die weitere finanzielle Stärkung kinderreicher Beamten- und Richterfamilien.

Mit der Beschlussfassung billigt der Ministerrat den Gesetzentwurf im Grundsatz und gestattet die Durchführung des gesetzlich normierten Beteiligungsverfahrens sowie die Gewährung von Vorgriffszahlungen zugunsten der Betroffenen.